



Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich

Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung

FORMULAR FÜR STELLUNGNAHMEN (WORD DOKUMENT)

7. Dezember 2016

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1. Gegenstand	
¹ Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts	
 a. von Ausländerinnen und Ausländern, die im ordentlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) eingebürgert werden, b. von Schweizerinnen und Schweizern. 	
$^2\mathrm{Die}\mathrm{Verordnung}$ regelt das Verfahren der erleichterten Einbürgerung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.	
§ 2. Aufsicht	
¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion der Justiz und des Innern.	
² Die Voraussetzungen und Massnahmen der Aufsicht sowie die Kostentragung richten sich nach den §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.	
§ 3. Datenbekanntgabe	
¹ Die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Behörden richtet sich nach Art. 45 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG).	
² Der Datenaustausch zwischen kantonalen Behörden sowie zwischen Kanton und den Gemeinden kann elektronisch erfolgen.	
2. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	
A. Einbürgerungsvoraussetzungen	
§ 4. Grundsatz	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem Recht erfüllen.	
§ 5. Kommunale Aufenthaltsdauer	Es wird begrüsst, dass die Aufenthaltsdauer durch den Kanton abschliessend
¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich bei der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.	geregelt wird und diesbezügliche Ungleichbehandlungen damit ausgeschlossen werden. Ebenso wird begrüsst, dass den Erkenntnissen der SNF-Studie
² Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt und hat sie oder er während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landesprachen besucht, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.	"Einbürgerung beschleunigt Integration" Rechnung getragen wird und eine Dauer von zwei Jahren verlangt wird. Weiter wird begrüsst, dass der verstärkten Integration während der Jugendzeit durch Abs. 2 im Sinne von § 21 Abs. 3 GG Rechnung getragen wird.
	§ 5 regelt jedoch nicht, inwiefern allfällige frühere Aufenthalte einer Person in einer Gemeinde berücksichtigt werden. Es würde zu stossenden Ergebnissen führen, wenn nur gerade die letzten zwei Jahre vor Gesuchstellung Berücksichtigung finden, frühere Aufenthalte einer Person in der Gemeinde hingegen völlig ausser Acht gelassen würden (so könnte sich eine Person 10 Jahre in einer Gemeinde aufgehalten haben, dann aus beruflichen oder familiären Gründen für eine kurze Zeit die Gemeinde gewechselt haben und bei der Rückkehr schlechter gestellt sein als eine Person, die sich seit knapp zwei Jahren in der Gemeinde aufhält).
	Es wird daher vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 mit folgendem Satz zu ergänzen: Vorbehalten bleibt Abs. 3. In einem neuen § 5 Abs. 3 könnten allfällige Voraufenthalte berücksichtigt werden, in etwa so: Die Aufenthaltsdauer, die eine einbürgerungswillige Person in den letzten 10 Jahren vor Gesuchstellung in der Gemeinde verbracht hat, wird angerechnet.
	Dies würde auch der zunehmenden beruflichen Mobilität Rechnung tragen (vgl. BBI 2011 2854).
§ 6. Kantonale Integrationskriterien a. Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen	In § 6 sind keine über Art. 2 Abs. 1 BüV-CH hinausgehenden Voraussetzungen zu formulieren.
Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)	Gemäss Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf sollen sich die über Art. 11 lit. b BüG bzw. Art. 2 BüV-CH hinausgehende Voraussetzungen betreffend das "Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen" aus Art. 20 Abs. 3 lit. c der Zürcher Kantonsverfassung ergeben. Dem ist jedoch nicht so. Art. 20

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH

- a. mit den Verhältnissen und Lebensformen im Kanton und der Gemeinde vertraut ist und
- b. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kanton und der Gemeinde verfügt.

Ihre Rückmeldung

Abs. 3 lit. c KV/ZH schreibt nur vor, dass Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, mit den "hiesigen" Verhältnissen vertraut sein müssen. Gemäss Verfassungskommentar ist diese Voraussetzung dann erfüllt, wenn die einbürgerungswillige Person die "schweizerischen Lebensgewohnheiten und Sitten kennt und respektiert, er sich mit anderen Worten in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert hat (Art. 14 lit. a und b BüG)" (Peter Kottusch, in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 20 N 9.). Die Zürcher Kantonsverfassung geht somit nicht über die bundesrechtlichen Anforderungen hinaus.

Unter Berücksichtigung des vom Regierungsrat erklärten und von uns begrüssten Grundsatzes der vorliegenden Revision, auf Verordnungsstufe keine zusätzlichen Verschärfungen einzuführen, ist § 6 somit ersatzlos zu streichen.

§ 7. b. Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn

- das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist:
 - 1. Verlustscheine,
 - 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien,
- b. die wesentlichen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. a nicht erfüllt wurden.

Der Zeitraum von fünf Jahren entspricht zwar bisherigem Recht, erscheint aber unverhältnismässig lang. Es erscheint auch inkonsequent, nun einheitlich eine Wohnsitzdauer von zwei Jahren zu verlangen – und somit die bisher mögliche maximale Dauer von fünf Jahren, die dem in § 7 vorgeschlagenen Zeitraum entspricht, zu streichen – bei der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen aber an den fünf Jahren festhalten zu wollen. Im Interesse einer möglichst einheitlichen und verhältnismässigen Rechtsetzung ist hier der Zeitraum somit auf zwei Jahre zu beschränken.

§ 8. c. Beachtung der Strafrechtsordnung

- ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber beachtet die Strafrechtsordnung, wenn sie oder er die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 4 BüV erfüllt.
- ² Bei Jugendlichen ist zusätzlich erforderlich, dass
- a. Strafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 vollzogen sind,
- b. Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.

Ad § 8 Abs. 3: Die zeitliche Befristung auf ein Jahr ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nötig sein soll. Erstens sind Fälle denkbar, bei denen eine längere Sistierung angebracht sein könnte. Zweitens würde die Streichung des Satzes die Behörden nicht daran hindern, die Dauer der Sistierung dem Einzelfall anzupassen. Und drittens gibt die in der Verordnung vorgeschriebene fixe Befristung der Sistierung den Strafverfolgungsbehörden faktisch die Möglichkeit, das Verfahren dementsprechend zu verzögern bzw. Druck auf die einbürgerungswillige Person aufzubauen (um beispielsweise auf die Einwilligung zu einem abgekürzten Verfahren hinzuwirken). Da die fixe Be-

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
³ Bei hängigen Verfahren gegen eine Bewerberin oder eine Bewerberin sistiert die Direktion der Justiz und des Innern das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, längstens jedoch für ein Jahr.	schränkung keinen Mehrwert bringt, aber zumindest theoretisch denkbare Gefahren birgt, ist der letzte Teilsatz des dritten Absatzes ersatzlos zu streichen (was auch der bundesrechtlichen Regelung entspräche).
§ 9. d. Sprachnachweis	
¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss über Kompetenzen in deutscher Sprache gemäss Art. 6 Abs. 1 BüV verfügen.	
$^{2}\mathrm{Der}$ Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber	
a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;	
b. während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat;	
c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat; oder	
d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.	
§ 10. e. Kantonaler Sprachtest	
¹ Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 verfügen, haben den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) zu absolvieren.	
² Das Direktion der Justiz und des Innern ist zuständig für die Weiterentwicklung sowie die Qualitätssicherung des KDE und regelt die Verwendung des KDE.	
³ Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung des KDE.	
⁴ Die Gemeinden können die Durchführung des KDE Organisationen übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügen.	
⁵ Der KDE darf nur von Prüfungsexperten durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:	
 Zertifikat der Stufe 1 des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung für Zweitsprachkursleitende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzeptes fide des Bundes, und 	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
 vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden. 	
⁶ Über den abgelegten Sprachtest wird eine Bestätigung ausgestellt, die über die Sprachkenntnisse im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.	
7 Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für die Durchführung des Sprachtests.	
§ 11. f. Grundkenntnisse der Politik und der Gesellschaft	
¹ Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verpflichten.	
² Der Test muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BüV erfüllen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten.	
³ Verzichtet die Gemeinde auf einen Test, prüft sie die Kenntnisse gemäss Abs. 1 im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs. Sie verwendet einen standardisierten Fragebogen.	
⁴ Die Gemeinde informiert die Bewerberinnen oder Bewerber über die verlangten Kenntnisse und stellt ihnen geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung.	
	Analog zum geltenden kantonalen Recht (§ 22a BüV-ZH) und zum neuen Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 BüG-CH und Art. 9 BüV-CH) könnte nach § 11 ein neuer Paragraph eingefügt werden, wonach bei der Beurteilung der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit die körperliche, geistige und psychische Verfassung, die Schulbildung, das Alter und der Entwicklungsstand der einbürgerungswilligen Person zu berücksichtigen sind.
B. Einbürgerungsverfahren	
§ 12. Gesuch	
¹ Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Direktion der Justiz und des Innern ein.	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH Ihre Rückmeldung ² Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen. ³ Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung minderjährig sind und mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenleben. Üben die Eltern das Sorgerecht nicht gemeinsam aus, reicht der gesuchstellende Elternteil die schriftliche Zustimmungserklärung des anderen sorgeberechtigen Elternteils ein. Verweigert dieser die Zustimmung oder kann sie nicht beigebracht werden, entscheidet die Direktion der Justiz und des Innern. ⁴ Minderjährige, Bevormundete und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen. Ad § 13 Abs. 2 lit. c: Hier wäre allenfalls zu präzisieren, wie vorzugehen ist, § 13. Gesuchsunterlagen wenn einbürgerungswillige Personen nicht in der Lage sind, die entsprechen-¹ Die Bewerberin oder der Bewerber füllt das Gesuch des Bundes um Erteiden Dokumente beizubringen. lung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung aus. Dieses gilt zugleich als Gesuch um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. ² Für iede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen: Ad § 13 Abs. 2 lit. i: Es ist zu präzisieren, dass sich aus dieser Bestimmung nicht ergeben kann, dass eine einbürgerungswillige Person in den letzten drei a. zum Nachweis des Personenstands Jahren vor Einreichung des Gesuches keine Sozialhilfe bezogen haben darf. 1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis, Entscheidend ist vielmehr, dass im Zeitpunkt der Einbürgerung die Einbürge-2. von andern Personen: Familien- oder Partnerschaftsausweis.

- 3. von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen: zusätzlich das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,
- b. Wohnsitzzeugnisse über die nach kantonalem und Bundesrecht geforderte Dauer.
- c. Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes.
- d. Erklärung betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Vollmacht.
- e. Lebenslauf.
- Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersiahr vollendet haben.
- Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b.

rungsvoraussetzungen erfüllt sind und die diesbezüglichen Prognosen positiv ausfallen bzw., dass ihr eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit nicht vorzuwerfen ist (val. Art. 9 lit. c Ziff. 4 BüV-CH).

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
h. Bescheinigung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,	
 Bescheinigung darüber, dass in den 3 Jahren vor Einreichung des Ge- suchs keine Sozialhilfe bezogen wurde. 	
§ 14. Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens	
¹ Die Gemeinde, bei der ein Einbürgerungsgesuch hängig ist, bleibt für die Behandlung des Gesuchs zuständig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde des Kantons umzieht.	
² Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in einen anderen Kanton um, bleibt der Kanton Zürich für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt. In den übrigen Fällen wird das Gesuch gegenstandlos.	
§ 15. Prüfung der Voraussetzungen a. Direktion	
¹ Die Direktion der Justiz und des Innern prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber	
a. die Niederlassungsbewilligung C besitzt,	
b. die Aufenthaltserfordernisse des Bundes erfüllt,	
c. die Aufenthaltserfordernisse des Kantons erfüllt,	
d. die Strafrechtsordnung beachtet,e. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.	
² Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, überweist die Direktion das Einbürgerungsgesuch der Wohnsitzgemeinde.	
³ Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, weist die Direktion das Gesuch ab. Sie gibt der Bewerberin oder dem Bewerber vorab Gelegenheit zur Stellungnahme oder fordert sie oder ihn auf, fehlende Unterlagen nachzureichen.	
⁴ Liegen Hinweise vor, die gegen die Erteilung des Bürgerrechts sprechen, führt die Direktion der Justiz und des Innern weitere Abklärungen durch. Sie kann die Kantonspolizei, oder mit Zustimmung des Gemeindevorstands, die Gemeindepolizei für die Sachverhaltsabklärung beiziehen.	
§ 16 b. Gemeinde ¹ Die Gemeinde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber	§ 16 Abs. 1 lit. d ist mit folgendem Satz zu ergänzen: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Voraussetzungen von lit. a-c und e-f erfüllt sind.

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH

- a. mit den hiesigen Verhältnisse vertraut ist und über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt,
- b. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen in erheblicher Weise oder wiederholt missachtet,
- c. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig missachtet,
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- e. über Sprachkompetenzen gemäss § 9 verfügt,
- f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.
- ² Die Gemeinde trägt der Situation von Personen, welche die Integrations-kriterien gemäss Abs. 1 lit. e und f aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BüV. Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen.
- ³ Umfasst ein Gesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu prüfen.
- ⁴ Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen.
- ⁵ Die Gemeinde erstellt den Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 17. Sistierung des Verfahrens

- ¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben und ihre Erfüllung längstens in einem Jahr zu erwarten ist.
- ² Sie setzt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist zur Erfüllung bestimmter Auflagen.

§ 18. Gemeindebürgerrecht a. Entscheid

Ihre Rückmeldung

Der Respektierung der Werte der Bundesverfassung kann keine über die lit. a-c und e-f hinausgehende Bedeutung zukommen. Hierzu wird auf die von Prof. Andreas Kley im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht zutreffende Kritik verwiesen (vgl. Anhang). Es muss reichen, dass eine Person mit den hiesigen Verhältnissen vertraut ist, die gesetzlichen Vorschriften einhält, ihren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, die Sprache beherrscht und am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt. Ein darüber hinausgehendes Bekenntnis zu den Werten der BV käme einer Gesinnungsprüfung gleich. Dies widerspräche paradoxerweise jedoch gerade einem zentralen Wert der BV, nämlich der Meinungs- und Gewissensfreiheit. Weiter muss in einem liberalen Rechtsstaat der Wertediskurs immer offen bleiben - ein Loyalitätsbekenntnis würde dies aber verunmöglichen. Wir schliessen uns der Meinung von Prof. Kley an, wonach das in lit. d geforderte Loyalitätsbekenntnis eines Rechtsstaats unwürdig ist. Die Staatsgewalt ist nicht zuständig in Gesinnungsdingen.

Ad § 16 Abs. 1 lit. g: Diese Voraussetzung ist stark zu kritisieren, weil sie einer Sippenhaftung gleichkommt und somit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist. Sie ist jedoch bundesrechtlich vorgeschrieben. In der Praxis könnte der Kritik zumindest insoweit Rechnung getragen werden, als Fälle, in denen die einbürgerungswillige Person die Integration von Familienangehörigen bewusst verhindert von denen unterschieden werden müssten, in denen sich Familienangehörige einer einbürgerungswilligen Person aus eigenem Antrieb nicht integrieren wollen. In letzteren Fällen kann das Verhalten des Familienmitglieds nicht der einbürgerungswilligen Person angelastet werden, womit das Vorliegen der Voraussetzung gemäss lit. g zu bejahen wäre.

Ad § 17 Abs. 1: Die Begrenzung auf ein Jahr ist zu streichen. Zur Begründung wird auf den Kommentar zu § 8 Abs. 3 verwiesen.

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
¹ Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.	
² Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag.	
³ Beabsichtigt der Gemeindevorstand, einen ablehnenden Antrag zu stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies ausdrücklich verlangt.	
Die Gemeinde teilt der Direktion der Justiz und des Innern die Entscheide der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft mit.	
⁵ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.	
§ 19. b. Veröffentlichung	
¹ Die Gemeinde veröffentlicht jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan.	
² Sie geben dabei folgende Personendaten der gesuchstellenden Person bekannt:	
a. Name und Vorname,	
b. Geschlecht,	
c. Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten,d. Geburtsjahr.	
§ 20. Kantonsbürgerrecht	
¹ Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.	
² Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt, wenn	
a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist,	
b. die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 1 lit. a – d erfüllt sind,	
 allfällige weitere Abklärungen der Direktion der Justiz und des Innern keine Ablehnungsgründe ergeben haben. § 15 Abs. 4 ist anwendbar. 	

/ernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
³ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.	
⁴ Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts stellt die Direktion der Justiz und des Innern dem Staatssekretariat für Migration Antrag auf Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.	
§ 21. Vollzug	
¹ Liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor und hat die Bewerberin oder der Bewerber die kantonalen und kommunalen Gebühren bezahlt, stellt die Direktion der Justiz und des Innern die Rechtskraft der Erteilung der Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest.	
² Die Verfügung wird der eingebürgerten Person, dem Gemeinderat, dem Zivilstandsamt, dem Migrationsamt, dem Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt.	
§ 22. Einbürgerungsvoraussetzungen ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden in das Gemeindebürgerrecht	
aufgenommen, wenn sie	
a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnen,	
b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,	
c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.	
² Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.	
§ 23. Einbürgerungsverfahren a. Gesuch	
¹ Verlangt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger die Einbürgerung in einer Zürcher Gemeinde, reicht sie oder er der Gemeinde ein schriftliches Gesuch ein.	
² Dem Gesuch sind beizulegen:	
a. Nachweise des Personenstands gemäss § 13 Abs. 2 lit. a,	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,	
 Detaillierter Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis ge- mäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, 	
d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss	
§ 7 lit. b	
e. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird.	
§ 24. b. Verfahren in der Gemeinde	
§§ 12 Abs. 2 - 4, 17, 18 Abs. 1 und 19 sind anwendbar.	
§ 25. c. Kantonsbürgerrecht	
Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin und der Bürger eines anderen Kantons ohne weiteres das Bürgerrecht des Kantons Zürich.	
§ 26. d. Vollzug	
¹ Nach Eintritt der Rechtskraft stellt der Gemeindevorstand der eingebürgerten Person eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.	
² Die Verzichterklärung gemäss § 23 lit. e wird an die frühere Heimatgemeinde weitergeleitet.	
4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht	
§ 27. Zuständige Behörde	
¹ Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet Gesuche um	
a. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht gemäss Art. 37 BüG,b. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.	
² Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	
§ 28. Einreichung des Gesuchs	
¹ Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:	
 Bei Verzicht auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht: Wohnsitzbe- scheinigung und Nachweis Personenstand, 	
 b. bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht: Nachweis des ausländischen Wohnsitzes und Nachweis über den Besitz oder den mit Si- cherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit. 	
5. Abschnitt: Gebühren	
§ 29. Kantonale Gebühr a. Ausländerinnen und Ausländerinnen	
¹ Die Gebühr für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.	
$^2\mathrm{Hat}$ die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.	
§ 30. b. Schweizerinnen und Schweizer	
¹ Die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei.	
2 Bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.	
§ 31. Gemeindegebühr a. Gegenstand	
¹ Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.	
$^{2}\mathrm{Sie}$ können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.	
§ 32. b. Kantonale Vorgaben	
¹ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr Fr. 500 nicht übersteigen.	
$^2\mathrm{Hat}$ die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
§ 33. Befreiung von der Gebühr	
¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erheben der Kanton und die Gemeinden keine Gebühr.	
² Aus besonderen Gründen können der Kanton und die Gemeinden die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.	
§ 34. Gebührenerhöhung	
Der Kanton und die Gemeinden können die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöhen, wenn der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs es erfordert.	
§ 35. Abweisung oder Abschreibung des Gesuchs	
¹ Weist die kantonale Behörde ein Gesuch ab oder schreibt sie es wegen Rückzug oder Gegenstandslosigkeit ab, beträgt die Gebühr Fr. 150 pro Per- son.	
² Erfolgt der Rückzug des Gesuchs vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, können die kantonale Behörde und die Gemeindebehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.	
³ Die Sistierung eines Gesuchs ist gebührenfrei.	
§ 36. Bezug	
¹ Die Gebühren werden im Entscheid festgesetzt. Der Entscheid wird mit der Androhung verbunden, dass der Entscheid dahinfällt, wenn die Gebühren nicht innert Frist bezahlt werden.	
² Kanton und Gemeinden können die Vorauszahlung der Gebühren verlangen. Wird diese nicht innert Frist geleistet, treten Kanton und Gemeinden auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.	
6. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung von Ausländer	rinnen und Ausländern
§ 37. Kantonale Aufgaben	

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH	Ihre Rückmeldung
Die Direktion der Justiz und des Innern koordiniert und bearbeitet im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung notwendig sind.	
§ 38. Kommunale Erhebungen	§ 38 Abs. 4 ist mit folgendem Satz zu ergänzen: Die einbürgerungswillige Per-
¹ Die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, erstellt den Erhebungsbericht betreffend die Integration sowie das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.	son erhält Einsicht in die Äusserung der Gemeinde und kann dazu Stellung nehmen.
² Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss Art. 6 BüV verfügen, haben den KDE zu absolvieren, sofern Deutsch ihre massgebende Landessprache ist.	
³ Die Gemeinde kann die Gemeinde- oder die Kantonspolizei mit der Sachverhaltsabklärung beauftragen, wenn erhebliche Zweifel am Bestehen der ehelichen Gemeinschaft vorliegen.	
⁴ Die Gemeinde kann sich zur Integration der Bewerberin oder des Bewerbers äussern.	
7. Abschnitt: Übergangsbestimmung	
§ 39. Nichtrückwirkung	
Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.	